

RUNDSCHREIBEN

V

Serie: V

Nr.: 08/2009

Datum: 11.08.2009

Bearbeiterin: Frau Adolphs

App.: 53304

Dienstreisen

- I. **Flugkostenerstattungen anlässlich genehmigter und durchgeführter Dienstreisen**
- II. **Erfassung und Sicherung eines „gutgeschriebenen Strecken-“ oder sonstigen Prämien- bzw. Punktebonus**

I.

Mit Wirkung vom 01.04.2009 ist das Dienstrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten, das neben entsprechenden Anpassungen an das unmittelbar geltende Beamtenstatusgesetz berlinsspezifische beamtenrechtliche Regelungen enthält.

So dürfen für die Nutzung von Beförderungsmitteln anlässlich genehmigter und durchgeführter Dienstreisen nur noch die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden, sofern die Dienstbehörde keine Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässt.

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat am 27.07.2009 in Anbetracht des Dienstreiseaufkommens und im Hinblick auf die Eigenart der Dienstgeschäfte der zumeist reisenden Wissenschaftler/innen folgende Regelungen im Hinblick auf die Erstattung von Flugkosten getroffen:

1. Entstandene Kosten für inländische Flugreisen werden entsprechend § 4 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse (i. d. R. Economy) erstattet.
2. Entstandene Kosten für Flugreisen innerhalb Europas werden in sinngemäßer Anwendung von § 2 der Auslandsreisekostenverordnung nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse (Economy) erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungsklasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die/der Dienstreisende muss diesbezüglich entsprechenden Nachweis führen.
3. Entstandene Flugkosten für Länder außerhalb Europas werden in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung bis zur Höhe der nächsthöheren Flugklasse (Business) erstattet, wenn die tatsächliche Flugzeit mindestens vier Stunden beträgt.
4. Da im Grundsatz nur die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse erstattungsfähig sind, müssen Dienstreisende, die mit einer Airline reisen, die über keine Economy-Plätze verfügt, diesbezüglich entsprechenden Nachweis führen und schriftlich darlegen, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme einer anderen Fluggesellschaft nicht möglich war.
5. Ziffern 1. bis 4. gelten auch für die aus Drittmitteln finanzierten Reisen, auf die das öffentliche Dienstrecht Anwendung findet.
6. Abweichend von Ziffern 1. bis 4. gilt für Dienstreisende mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 v.H. die Inanspruchnahme einer höheren Beförderungsklasse auf Grund des körperlichen oder gesundheitlichen Zustandes entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz als gerechtfertigt.

7. Abweichend von Ziffern 1. bis 4. können Flugreisen in höheren Klassen in Anspruch genommen werden, wenn die Flugkosten von dritter Seite (Einladungen) übernommen werden.
8. Diese Regelungen gelten ab dem 01.04.2009

II.

Bezug nehmend auf das FU-Verwaltungs Rundschreiben 09/02 vom 07.08.2002 wird erneut darauf hingewiesen, dass bei der Inanspruchnahme von Bonusprogrammen der Fluggesellschaften folgende rechtlichen Bestimmungen auch weiterhin zu beachten sind:

1. Meilengutschriften, Prämien oder sonstige Vergünstigungen, die Fluggesellschaften oder ihre Partner auf Grund dienstlich veranlasster Flüge, Hotelaufenthalte o. ä. einräumen, dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden. Verrechnungen, z. B. Änderung der Flugklasse, sind nur im Rahmen der Ausführungen zu 1. zulässig.
2. Eine Verwendung der Boni für private Zwecke ist in jedem Fall ausgeschlossen, auch wenn eine rechtzeitige dienstliche Verwertung nicht möglich ist und der Verfall der jeweiligen Gutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen die Mitarbeiterinnen der Reisekostenstellen zur Verfügung.



Lange
(Kanzler)